

80. Ist für die nicht im Wechselprozesse vom Aussteller eines domizilierten Wechsels gegen den Acceptanten angestellte Klage auf Zahlung das Gericht des Wechseldomizils zuständig?
 Macht es einen Unterschied, ob der Kläger den Wechsel noch nicht begeben, oder ob er den nicht honorierten und protestierten Wechsel eingelöst hatte?

I. Civilsenat. Urf. v. 9. Juli 1888 i. S. H. (Kl.) w. W. (Bekl.)
 Rep. I. 173/88.

I. Landgericht Thorn.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Der Kläger, in Th. wohnhaft, hat auf den in Kr. wohnenden Beklagten einen Wechsel an eigene Order gezogen und bei sich selbst in Th. domiziliert. Der Beklagte hat den Wechsel acceptiert. Der Kläger¹ hat den nicht honorierten und protestierten Wechsel vom Indossatar eingelöst und klagt jetzt gegen den Acceptanten die Wechselsumme mit Zinsen im ordentlichen Prozesse ein bei dem Landgerichte Th., zu dessen Sprengel der Wohnort des Beklagten, Kr., nicht gehört.

Der Berufungsrichter hat die Klage auf Grund der Einrede der Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes abgewiesen. Der §. 566 C.P.D. komme nicht zur Anwendung, da nicht im Wechselprozesse, §. 29 C.P.D. nicht, da nicht aus einem Vertrage geklagt werde.

Auf Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter läßt es, wie aus seinen Ausführungen sich ergibt, dahingestellt, ob das angerufene Gericht dann zuständig sein würde, wenn der Kläger, ohne den Wechsel begeben zu haben, gegen den Acceptanten eine Klage im ordentlichen Prozesse angestellt hätte. Die Zuständigkeit ist nach ihm jedenfalls dadurch ausgeschlossen, daß der Kläger „weder als Aussteller, noch als Remittent, noch als Indossatar klagt“. Diese letztere Annahme ist eine

¹ Über die vom Beklagten bestrittene Identität des Ausstellers des Wechsels mit dem Kläger war vorläufig noch nicht zu erkennen. D. C.

irrtümliche und wird dadurch nicht begründet, daß es weiter heißt: „Der Kläger habe als Aussteller den Wechsel im Regreßwege einlösen müssen und nehme deshalb den Acceptanten in Anspruch.“ Die Klage ist erhoben auf Grund des Rechtsverhältnisses, in welches der Kläger als der Aussteller des Wechsels zum Beklagten, als dem Acceptanten, getreten ist. Durch die Acceptation erwirbt der Aussteller gegen den Acceptanten einen Anspruch auf Zahlung der Wechselsumme. Voraussetzung zur Ausübung dieses Rechtes ist allerdings das Innehaben des Wechsels; gleichgültig aber ist es, ob der Aussteller den Wechsel noch nicht aus der Hand gegeben, oder ob er denselben im Regreßwege eingelöst hat, und es entsteht im letzteren Falle das Recht nicht etwa erst mit der Einlösung.

Vgl. die Plenarentscheidung des R.D.G.'s Bd. 24 Nr. 1 S. 1.

Es kann sich also nur noch fragen, wie die oben erwähnte, vom Berufungsrichter unentschieden gelassene Frage zu beantworten ist.

Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes ist von der Civilprozessordnung nicht neu geschaffen, sondern aus dem früheren Rechte übernommen, und aus der Fassung des §. 29 des Gesetzes (wie auch schon des Entwurfes) geht deutlich die Absicht hervor, diesen Gerichtsstand in weitem Umfange anzuerkennen und die bestehenden Kontroversen demgemäß zu entscheiden. Schon aus diesem Grunde erscheint es nicht angezeigt, das Wort „Vertrag“ in der Art zu pressen, daß es nur von einer zwischen zwei bestimmten einander direkt gegenüber getretenen Personen auf Entstehung einer Obligation gerichteten Willenseinigung verstanden würde. Insbesondere spricht aber gegen ein solches Verständnis, daß es dem im weiten Gebiete der Order- und Inhaberpapiere von der theoretischen Auffassung des Einzelnen abhängen würde, ob das Gericht des Zahlungsortes für Klagen aus solchen begründet wäre.

Der vorliegende Fall bietet keine Veranlassung, über den ganzen Umfang der Bestimmung des §. 29 C.P.D. sich auszusprechen. Jedenfalls aber ist das Gesetz so aufzufassen, daß durch dasselbe der Gerichtsstand des Erfüllungsortes für eine Klage des Ausstellers gegen den Acceptanten begründet erscheint.“ . . .